

Amtsblatt der Europäischen Union

C 331



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

7. Oktober 2020

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 331/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9895 — KKR/Waves UK Divestco) ⁽¹⁾	1
2020/C 331/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9932 — Kaufland/SCP Real Digital Assets) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2020/C 331/03	EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke — Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ mit Vorschlägen zur Änderung der Anlagen der Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Februar 2020	3
---------------	---	---

Europäische Kommission

2020/C 331/04	Euro-Wechselkurs — 6. Oktober 2020	6
---------------	--	---

Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen

2020/C 331/05	Beschluss der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen vom 2. September 2020, die European Alliance for Freedom and Democracy ASBL nicht einzutragen	7
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Europäische Kommission

2020/C 331/06	Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (<i>Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</i>) ⁽¹⁾	10
---------------	--	----

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2020/C 331/07	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	11
2020/C 331/08	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	12

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 331/09	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	13
2020/C 331/10	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	14

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 331/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses Sache M.9960 — KKR/Elsan Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	15
---------------	---	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2020/C 331/12	Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	17
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9895 — KKR/Waves UK Divestco)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 331/01)

Am 16. September 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9895 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9932 — Kaufland/SCP Real Digital Assets)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 331/02)

Am 24. September 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9932 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke — Bericht der Gruppe
„Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ mit Vorschlägen zur Änderung der Anlagen der
Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Februar 2020**

(2020/C 331/03)

Mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union erhalten die Anlagen I und II der Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Februar 2020 (ABl. C 64 vom 27.2.2020, S. 8) zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke folgende Fassung:

„ANLAGE I

EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke**1. Amerikanisch-Samoa**

Amerikanisch-Samoa wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

2. Anguilla

Anguilla ist in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken nicht mindestens das Rating ‚Largely Compliant‘ zugewiesen worden und es hat diese Frage noch nicht gelöst.

3. Barbados

Barbados ist in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken nicht mindestens das Rating ‚Largely Compliant‘ zugewiesen worden und es hat diese Frage noch nicht gelöst.

4. Fidschi

Fidschi ist nicht Mitglied beim Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken („Globales Forum“), hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, hat schädliche Steuervergünstigungsregelungen, ist weder Mitglied beim inklusiven Rahmen betreffend BEPS geworden, noch hat es die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umgesetzt, und es hat diese Fragen noch nicht gelöst.

5. Guam

Guam wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

6. Palau

Palau wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

7. Panama

Panama ist in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken nicht mindestens das Rating ‚Largely Compliant‘ zugewiesen worden und es hat diese Frage noch nicht gelöst.

8. Samoa

Samoa hat schädliche Steuervergünstigungsregelungen und hat diese Frage noch nicht gelöst.

Ferner hat sich Samoa zwar verpflichtet, bis Ende 2018 das Kriterium 3.1 zu erfüllen, hat diese Frage aber noch nicht gelöst.

9. Seychellen

Die Seychellen haben schädliche Steuervergünstigungsregelungen und haben diese Frage noch nicht gelöst.

Ferner ist den Seychellen in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken nicht mindestens das Rating ‚Largely Compliant‘ zugewiesen worden und sie haben diese Frage noch nicht gelöst.

10. Trinidad und Tobago

Trinidad und Tobago wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken das Rating ‚Non-Compliant‘ erhalten, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, hat schädliche Steuervergünstigungsregelungen und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

11. Amerikanische Jungferninseln

Die Amerikanischen Jungferninseln wenden keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, haben das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem sie abhängig sind, wenden die BEPS-Mindeststandards nicht an und haben sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

12. Vanuatu

Vanuatu ist in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken nicht mindestens das Rating ‚Largely Compliant‘ zugewiesen worden, es begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen, und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

ANLAGE II**Stand der Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich von kooperativen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen****1. Transparenz****1.1. Verpflichtung zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs, entweder durch Unterzeichnung des multilateralen Übereinkommens zwischen den zuständigen Behörden oder durch bilaterale Abkommen**

Das folgende Land, von dem erwartet wird, dass es konkrete Fortschritte bei der wirksamen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs mit allen EU-Mitgliedstaaten machen wird, erhält dafür bis zum 31. Dezember 2020 Zeit:

Türkei

- 1.2. *Mitgliedschaft beim Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken („Globales Forum“) und zufriedenstellendes Rating in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage*

Bei folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, bis Ende 2018 ein ausreichendes Rating aufzuweisen, steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum noch aus:

Türkei

Bei dem folgenden Entwicklungsland ohne ein Finanzzentrum, das sich verpflichtet hat, bis Ende 2019 ein ausreichendes Rating aufzuweisen, steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum noch aus:

Botsuana

- 1.3. *Unterzeichnung und Ratifizierung des multilateralen OECD-Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen oder Schaffung eines Netzes von Übereinkünften, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst*

Den folgenden Entwicklungsländern ohne ein Finanzzentrum, die bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedeutende Fortschritte erzielt haben, wurde Zeit bis 31. Dezember 2020 für die Unterzeichnung des multilateralen Übereinkommens bzw. bis 31. Dezember 2021 für dessen Ratifizierung gegeben:

Botsuana, Eswatini, Jordanien, Malediven, Namibia, Thailand

2. Steuergerechtigkeit

2.1. Vorhandensein schädlicher Steuerregelungen

Das folgende Land, das sich verpflichtet hat, seine Regelungen für die Freistellung ausländischer Einkünfte bis Ende 2019 zu ändern oder abzuschaffen, hat ausreichende Änderungen im Einklang mit seinen Verpflichtungen angenommen und sich verpflichtet, bis 31. Dezember 2020 auf die übrigen Fragen einzugehen:

Santa Lucia

Den folgenden Ländern, die sich verpflichtet haben, ihre schädlichen Steuerregelungen bis Ende 2019 zu ändern oder abzuschaffen, die aber aufgrund verfahrenstechnischer Verzögerungen seitens des OECD-Forums über schädliche Steuerpraktiken dazu nicht in der Lage waren, wurde bis Ende 2020 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Australien, Marokko

Dem folgenden Land, das sich verpflichtet hat, seine schädlichen Steuerregelungen für Produktionstätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten bis Ende 2019 zu ändern oder abzuschaffen, und das bei der Einleitung der betreffenden Reformen im Jahr 2019 konkrete Fortschritte vorzeigen konnte, wurde bis zum 31. Dezember 2020 Zeit für die Anpassung seiner Rechtsvorschriften gegeben:

Namibia

Das folgende Land hat sich verpflichtet, bis Ende 2020 die schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Jordanien“.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

6. Oktober 2020

(2020/C 331/04)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,1795	CAD	Kanadischer Dollar	1,5630
JPY	Japanischer Yen	124,58	HKD	Hongkong-Dollar	9,1412
DKK	Dänische Krone	7,4408	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7733
GBP	Pfund Sterling	0,91058	SGD	Singapur-Dollar	1,6032
SEK	Schwedische Krone	10,5138	KRW	Südkoreanischer Won	1 368,49
CHF	Schweizer Franken	1,0781	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,4530
ISK	Isländische Krone	162,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,0111
NOK	Norwegische Krone	10,8603	HRK	Kroatische Kuna	7,5688
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 379,93
CZK	Tschechische Krone	27,035	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8991
HUF	Ungarischer Forint	359,72	PHP	Philippinischer Peso	57,137
PLN	Polnischer Zloty	4,4872	RUB	Russischer Rubel	91,7720
RON	Rumänischer Leu	4,8760	THB	Thailändischer Baht	36,795
TRY	Türkische Lira	9,1625	BRL	Brasilianischer Real	6,5363
AUD	Australischer Dollar	1,6472	MXN	Mexikanischer Peso	25,1631
			INR	Indische Rupie	86,5715

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN

Beschluss der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen

vom 2. September 2020,

die European Alliance for Freedom and Democracy ASBL nicht einzutragen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2020/C 331/05)

DIE BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

unter Hinweis auf die Anträge der European Alliance for Freedom and Democracy ASBL,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (im Folgenden „die Behörde“) sind am 27., 28. und 29. Juli 2020 mehrere Anträge seitens der European Alliance for Freedom and Democracy ASBL (im Folgenden „EAFD“) auf Eintragung als europäische politische Partei eingegangen ⁽²⁾.
- (2) Am 1., 5. und 13. August 2020 erhielt die Behörde zusätzliche Unterlagen von der EAFD (im Folgenden — zusammen mit den zuvor eingereichten Dokumenten — „der Antrag“).
- (3) Am 14. August 2020 übermittelte die Behörde der EAFD eine vorläufige Bewertung, in der sie ihre vorläufige Auffassung darlegte, dass der Antrag mindestens eine der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgelegten Bedingungen nicht erfüllt.
- (4) Insbesondere konnte die EAFD nicht nachweisen, dass sie die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgelegte Bedingung (die „Mindestanforderungen an die Vertretung“) erfüllt.
- (5) Gemäß dieser Bestimmung setzt die Eintragung als europäische politische Partei voraus, dass der Antragsteller nachweist, dass seine Mitgliedsparteien in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten durch Mitglieder des Europäischen Parlaments, von nationalen oder regionalen Parlamenten oder regionalen Versammlungen vertreten sind oder dass er oder seine Mitgliedsparteien in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mindestens drei Prozent der abgegebenen Stimmen in jedem dieser Mitgliedstaaten erhalten haben.
- (6) Im Rahmen der vorläufigen Bewertung forderte die Behörde die EAFD auf, sich gegebenenfalls bis zum 31. August 2020 schriftlich zu äußern, und teilte der EAFD außerdem mit, dass der Antrag in jedem Fall unvollständig sei.
- (7) Die EAFD antwortete am 20. August 2020 auf die vorläufige Bewertung und legte am 24., 26. und 27. August 2020 zusätzliche Unterlagen vor.
- (8) Nach Prüfung der Antwort der EAFD auf die vorläufige Bewertung sowie der zusätzlich eingereichten Unterlagen bleibt die Behörde bei ihrer Auffassung, dass der Antrag abzulehnen ist, weil die EAFD nicht nachgewiesen hat, dass sie die Mindestanforderungen an die Vertretung erfüllt.
- (9) Vor der vorläufigen Bewertung legte die EAFD Mitgliedschaftserklärungen für folgende Mitgliedstaaten vor:
(i) Österreich, (ii) Kroatien, (iii) Zypern, (iv) Italien, (v) die Niederlande, (vi) Portugal und (vii) Schweden.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1.

⁽²⁾ Aufgrund der Gesundheitslage im Zusammenhang mit COVID-19 (Coronavirus) in Europa erklärte sich die Behörde ausnahmsweise bereit, den Antrag vor Erhalt der unterzeichneten Originale zu bewerten.

- (10) In Bezug auf Kroatien und die Niederlande hat die EAFD keine Unterlagen über die Vertretung von Mitgliedsparteien im Europäischen Parlament oder in nationalen oder regionalen Parlamenten oder Versammlungen in dem jeweiligen Mitgliedstaat vorgelegt. Dies liegt daran, dass die Mitgliedschaftserklärungen nicht von einer nationalen oder regionalen politischen Partei in Kroatien bzw. den Niederlanden stammten.
- (11) In Bezug auf Italien führten die Prüfung durch die Behörde und die Stellungnahme der italienischen nationalen Kontaktstelle gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 — der Commissione di Garanzia degli Statuti e per la Trasparenza e il Controllo dei Rendiconti dei Partiti Politici — zu dem Ergebnis, dass die von der EAFD in Bezug auf diesen Mitgliedstaat angegebene politische Partei, 10 Volte Meglio, nicht, wie in der entsprechenden Mitgliedschaftserklärung angegeben, im italienischen Parlament vertreten war.
- (12) Die von der EAFD vorgelegten Mitgliedschaftserklärungen wiesen zudem eine Reihe von formalen Mängeln (wie etwa mehrere Versionen, falsche Verweise, Inkonsistenzen) auf.
- (13) Als Antwort auf die vorläufige Bewertung erklärte die EAFD: „Derzeit hat die EAFD Mitglieder (Mitgliedsparteien und natürliche Personen, Mitglieder des Europäischen Parlaments) aus (i) Österreich; (ii) Zypern; (iii) Italien; (iv) Portugal; (v) Schweden; (vi) den Niederlanden und (vii) Kroatien“.
- (14) Die EAFD erklärte ihre Absicht, Unterlagen vorzulegen, die belegen, dass die Abgeordneten, die die Mitgliedschaftserklärungen für Kroatien und die Niederlande unterzeichnet haben, gewählte Mitglieder des Europäischen Parlaments sind ⁽³⁾.
- (15) Die EAFD stellte zudem klar, dass die Mitgliedschaftserklärung in Bezug auf Italien das Ergebnis falscher Informationen war, die ihr übermittelt wurden, und dass sie Unterlagen für ein weiteres Mitglied einreichen würde.
- (16) Die Behörde ist der Ansicht, dass die Antwort der EAFD keine Elemente enthält, die geeignet wären, die vorläufige Auffassung der Behörde zu ändern.
- (17) In Bezug auf die Vertretung durch einzelne Abgeordnete sieht der erste Teilsatz von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 Folgendes vor: „[...] die Mitgliedsparteien [des Antragstellers] sind in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten durch Mitglieder des Europäischen Parlaments, von nationalen oder regionalen Parlamenten oder von regionalen Versammlungen vertreten“ (Hervorhebung hinzugefügt).
- (18) In diesem Zusammenhang heißt es in Erwägungsgrund 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Mai 2018 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ausdrücklich „Daher sollten für die Zwecke dieser Mindestanforderungen an die Vertretung ausschließlich politische Parteien und nicht Einzelpersonen berücksichtigt werden“ ⁽⁴⁾.
- (19) Die EAFD konnte keine politischen Parteien in Kroatien und den Niederlanden nennen und konnte sich, wie in Erwägungsgrund (11) festgestellt, nicht auf die politische Partei in Italien berufen.
- (20) Gleichmaßen sieht der zweite Teilsatz von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 Folgendes vor: „[ein Antragsteller] oder seine Mitgliedsparteien haben in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mindestens drei Prozent der abgegebenen Stimmen in jedem dieser Mitgliedstaaten erhalten“ (Hervorhebung hinzugefügt).
- (21) Die EAFD hat keine Unterlagen vorgelegt, die belegen, dass sie oder ihre Mitgliedsparteien diese Anforderung erfüllen, und in jedem Fall würden die Erwägungen aus dem Erwägungsgrund (19) sinngemäß gelten.
- (22) In Anbetracht der obigen Ausführungen beziehen sich die Unterlagen, die potenziell zum Zwecke der Vertretung herangezogen werden könnten, nur auf vier Mitgliedstaaten: (i) Österreich, (ii) Zypern, (iii) Portugal und (iv) Schweden. Dies reicht nicht aus, um die Mindestanforderungen an die Vertretung zu erfüllen, die eine Vertretung in mindestens sieben Mitgliedstaaten verlangen.
- (23) An dieser Schlussfolgerung würde sich auch dann nichts ändern, wenn die EAFD, wie in ihrer Antwort auf die vorläufige Bewertung angekündigt, Unterlagen für ein weiteres Mitglied, vermutlich aus einem weiteren Mitgliedstaat, vorlegen würde.
- (24) Vor diesem Hintergrund besteht für die Behörde keine Notwendigkeit, die Begründetheit des restlichen Antrags zu bewerten —

⁽³⁾ Die Antwort auf die vorläufige Bewertung enthielt solche Unterlagen nur in Bezug auf die Niederlande.

⁽⁴⁾ ABl. L 114 I vom 4.5.2018, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Antrag der European Alliance for Freedom and Democracy ASBL auf Eintragung als europäische politische Partei wird hiermit abgelehnt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss richtet sich an die:

European Alliance for Freedom and Democracy ASBL
Avenue Louise/Louizalaan 65 box 11
1050 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Geschehen zu Brüssel am 2. September 2020.

*Für die Behörde für europäische politische Parteien und
europäische politische Stiftungen*

Der Direktor
M. ADAM

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 331/06)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Zulassungsinhaber	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2020) 6518)	30. September 2020	Natriumdichromat EG-Nr. 234-190-3, CAS-Nr. 10588-01-9	Wesco Aircraft EMEA Limited, Lawrence House, Riverside drive, BD19 4DH Cleckheaton West Yorkshire, Vereinigtes Königreich	REACH/20/14/0	Anwendungen zur Verdichtung nach einer Anodisierung durch die Luft- und Raumfahrtindustrie, wo die wichtigen Funktionen Korrosionsbeständigkeit oder Korrosionshemmung für den vorgesehenen Verwendungszweck benötigt werden.	21. September 2024	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken, die sich daraus für die menschliche Gesundheit ergeben, und es existieren keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about_de

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2020/C 331/07)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	9.9.2020
Dauer	9.9.2020-31.12.2020
Mitgliedstaat	Polen
Bestand oder Bestandsgruppe	MAC/2CX14- und besondere Bedingung MAC/*8C910
Art	Makrele (<i>Scomber scombrus</i>)
Gebiet	6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 2a, 12 und 14
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nr.	15/TQ123

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2020/C 331/08)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	28.8.2020
Dauer	28.8.2020 bis 31.12.2020
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand oder Bestandsgruppe	RED/51214D
Art	Rotbarsch (tiefer pelagischer Bestand) (<i>Sebastes</i> spp.)
Gebiet	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5; internationale Gewässer von 12 und 14
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	14/TQ123

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2020/C 331/09)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Silicium	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1077 der Kommission vom 1. Juli 2016 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 und eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 179 vom 5.7.2016, S. 1.)	6.7.2021

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2020/C 331/10)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Ringbuchmechaniken	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) 2016/703 der Kommission vom 11. Mai 2016 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China nach einer Auslaufüberprüfung entsprechend Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABl. L 122 vom 12.5.2016, S. 1)	13.5.2021

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.9960 — KKR/Elsan

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 331/11)

1. Am 29. September 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- KKR & Co. Inc. („KKR“, USA),
- Elsan Holding SAS („Elsan“, Frankreich).

KKR übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Elsan.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KKR ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft mit einem breiten Spektrum an alternativen Anlagefonds und anderen Anlageprodukten. Sie stellt Kapitalmarktdienstleistungen für das Unternehmen, seine Portfolio-Gesellschaften und Kunden bereit.
- Elsan ist eine französische Klinikgruppe, die in ganz Frankreich Krankenhäuser betreibt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9960 — KKR/Elsan

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2020/C 331/12)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten nach dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Änderungsantrag zu erheben.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER NICHT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE

Antrag auf Genehmigung einer Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

„CORNOUAILLE“

EU-Nr.: PDO-FR-0043-AM02 — 19.4.2019

g. U. (X) g. g. A. ()

1. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse

Organisme de défense et de gestion du cidre AOC Cornouaille

Chambre d'agriculture — Kergadalen
29590 Saint-Segal
FRANKREICH

Tel. +33 298524801

E-Mail: odgcornouaille@gmail.com

Die Vereinigung ist ein Zusammenschluss von Apfelerzeugern und Herstellern des Apfelweins „Cornouaille“. Daher ist sie berechtigt, den Änderungsantrag vorzulegen.

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Frankreich

3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung(en) bezieht/beziehen

- ☐ Name des Erzeugnisses
- ☒ Beschreibung des Erzeugnisses
- ☒ Geografisches Gebiet
- ☒ Ursprungsnachweis
- ☒ Erzeugungsverfahren

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- ☒ Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- ☒ Kennzeichnung
- ☒ Sonstiges: Aktualisierung der Kontaktdaten der Vereinigung und der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, Verweise auf die Kontrolleinrichtungen, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, einzelstaatliche Vorschriften, redaktionelle Änderungen in der Rubrik „Geografisches Gebiet“.

4. **Art der Änderung(en)**

- ☐ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A.
- ☒ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A., für die kein Einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.

5. **Änderung(en)**

Da bislang keine Veröffentlichung eines Einziges Dokuments vorliegt, betreffen die nachstehenden Änderungen ausschließlich die Produktspezifikation. Die Elemente aus der geänderten Produktspezifikation werden in das Einzige Dokument übernommen.

5.1. *Rubrik „Beschreibung des Erzeugnisses“*

— Die Bestimmung

„Das Erzeugnis ‚Cornouaille‘ ist ein nicht pasteurisierter und nicht mit Kohlensäure versetzter ‚Cidre bouché‘, der aus reinem Saft von Mostäpfeln traditioneller heimischer Sorten aus anerkannten Pflanzungen im geografischen Gebiet hergestellt wird.“

wird ersetzt durch:

„Das Erzeugnis ‚Cornouaille‘ ist ein nicht pasteurisierter und nicht mit Kohlensäure versetzter schäumender Apfelwein, der durch Flaschengärung gewonnen wird. Er wird aus reinem Saft von Mostäpfeln traditioneller heimischer Sorten aus anerkannten Pflanzungen im geografischen Gebiet hergestellt.“

Der zur näheren Bestimmung des Apfelweins verwendete Begriff „Cidre bouché“ wird durch den Wortlaut „schäumender Apfelwein, der durch Flaschengärung gewonnen wird“ ersetzt. Durch diese Änderung soll der Begriff besser verständlich gemacht werden.

— Es wird eine Unterüberschrift „Organoleptische Eigenschaften“ eingefügt.

— Die Bestimmung

„Der Apfelwein ‚Cornouaille‘ ist besonders tanninhaltig, was ihm eine orangerotbraune Färbung und einen charakteristischen Geschmack verleiht.“

wird ersetzt durch:

„Der Apfelwein ‚Cornouaille‘ ist besonders tanninhaltig, was ihm eine goldene bis orangefarbene Tönung und einen charakteristischen tanninbetonten Geschmack verleiht. Er zeigt sich geschmacklich gut ausgewogen zwischen süß und bitter.“

Diese Änderungen zielen darauf ab, die organoleptische Beschreibung zu präzisieren und sie eindrücklicher zu fassen: Der Begriff „orangerotbraun“ zur Beschreibung der Färbung wird durch eine Farbspanne „golden bis orangefarben“ ersetzt, was der Variabilität des Erzeugnisses besser gerecht wird. Um den „charakteristischen Geschmack“ des „Cornouaille“ zu beschreiben, wird die Eigenschaft „tanninbetont“ hinzugefügt. Auch der Satz „Er zeigt sich geschmacklich gut ausgewogen zwischen süß und bitter.“ wird hinzugefügt, um den Geschmack des Apfelweins treffender zu beschreiben.

— Der nachstehende Absatz wird hinzugefügt, um die Produktbeschreibung zu ergänzen:

„Physikalisch-chemische Eigenschaften:

Die Analyse ergibt für den Apfelwein ‚Cornouaille‘ folgende Werte:

- Vorhandener Alkoholgehalt von mehr als 3,5 Vol.-%;
- Gesamtalkoholgehalt von mehr als 6 Vol.-%;
- Zuckergehalt nach Saccharimeter mindestens 20 g/l;
- Druck des Apfelweins in der Flasche: mindestens 1,5 bar bei 20 °C oder 3 g CO₂.“

5.2. Rubrik „Geografisches Gebiet“

— Der Satz

„Die Erzeugung der Äpfel und die Herstellung der Apfelweine einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Entfernung des Bodensatzes erfolgen zwingend im geografischen Gebiet, das vom INAO (Institut national de l'origine et de la qualité — französisches Institut für Ursprung und Qualität) auf den Sitzungen des zuständigen nationalen Ausschusses am 7. und 8. November 1995 und 11. September 2014 genehmigt wurde.“

wird hinzugefügt, damit Klarheit darüber besteht, welche Erzeugungsschritte zwingend im geografischen Gebiet erfolgen müssen und wann die entsprechenden Entscheidungen getroffen wurden.

— Die folgenden Absätze der bisherigen Produktspezifikation, in denen das geografische Gebiet beschrieben wird:

„Das geografische Erzeugungs- und Herstellungsgebiet der Apfelweine mit der Bezeichnung ‚Cornouaille‘ liegt im Departement Finistère und entspricht einem Teil der früheren Grafschaft Cornouaille in der Bretagne.

Das abgegrenzte Gebiet umfasst die für die Apfelweinherstellung bekanntesten Gebiete von Cornouaille, in denen bestimmte Klima- und Bodenverhältnisse herrschen, nämlich den Süden von Cornouaille und das Aulne-Tal.“

werden geändert und durch die Liste der Gemeinden ersetzt, aus denen sich das geografische Gebiet (gemäß dem französischen Gemeindeschlüssel von 2017) zusammensetzt, damit es eindeutig abgegrenzt ist. Der neue Wortlaut ist wie folgt:

„Das geografische Gebiet umfasst das Gebiet der folgenden 40 Gemeinden gemäß dem französischen Gemeindeschlüssel von 2017.

Departement Finistère:

Gemeinden (vollständig): Argol, Bénodet, Clohars-Carnoët, Clohars-Fouesnant, Combrit, Concarneau, Ergué-Gabéric, Le Faou, La Forêt-Fouesnant, Fouesnant, Gouesnach, Landévennec, Mellac, Moëlan-sur-Mer, Névez, Peumerit, Pleuven, Plogastel-Saint-Germain, Plomelin, Plonéour-Lanvern, Plovan, Pluguffan, Pont-l'Abbé, Pouldreuzic, Quimperlé, Rédené, Rosnoën, Saint-Evarzec, Saint-Jean-Trolimon, Tréguennec, Trégunc, Tréméoc, Tréogat.

Gemeinden (teilweise): Arzano (Sektionen ZD, ZH, ZI), Crozon (Sektionen DL und ZA), Elliant (Sektionen H1, H2, I4), Quimper (Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ergué-Armel entspricht), Riec-sur-Bélon (Sektionen YD und YI), Saint-Coulitz (Sektion A2), Telgruc-sur-Mer (Sektion ZA).“

— Das geografische Gebiet wird um zwei Gemeinden, die an das derzeitige Gebiet angrenzen (Crozon und Telgruc-sur-mer), sowie eine weitere Sektion der Gemeinde Riec-sur-Bélon erweitert. Die Gemeinden und die Sektion erfüllen die Kriterien für die Abgrenzung des bisherigen Gebiets.

— Der Satz „Die kartografischen Unterlagen zum geografischen Gebiet können auf der Website des INAO eingesehen werden.“ wird hinzugefügt, um die Leser darüber zu informieren, dass diese Daten zur Verfügung stehen.

— Die Rubrik „Geografisches Gebiet“ wird außerdem um das Verfahren ergänzt, nach dem die Parzellen, die zur Erzeugung der für die Herstellung des Apfelweins „Cornouaille“ bestimmten Äpfel geeignet sind, ausgewählt und anerkannt werden. Folgende Sätze werden eingefügt:

„Die Mostäpfel, die für die Herstellung des Apfelweins mit der Ursprungsbezeichnung ‚Cornouaille‘ bestimmt sind, stammen aus Pflanzungen im geografischen Gebiet, die den Kriterien für die Anerkennung der Anbauorte — die vom INAO auf der Sitzung des zuständigen nationalen Ausschusses am 22. und 23. Mai 1997 genehmigt wurden — entsprechen.

Jeder Erzeuger, der beabsichtigt, eine Pflanzung anerkennen zu lassen, stellt vor dem 1. April des Erntejahres einen entsprechenden Antrag bei den Dienststellen des INAO.

Die Liste der neu anerkannten Pflanzungen wird jedes Jahr vom zuständigen nationalen Ausschuss des INAO nach Stellungnahme der für diese Zwecke ernannten Expertenkommission genehmigt.

Die Listen der Kriterien und der anerkannten Pflanzungen können bei den Dienststellen des INAO und der Vereinigung eingesehen werden.“

5.3. Rubrik „Ursprungsnachweis“

— Der Absatz

„Der Name der Grafschaft Cornouaille geht auf die Bevölkerung Cornwalls im Südwesten der ehemaligen römischen Provinz Britannien (Großbritannien) zurück, die in das Gebiet einfiel und sich an die Stelle der galloromanischen Verwaltung setzte.

Die Grafschaft Cornouaille existiert zwar nicht mehr als Verwaltungseinheit, hat sich jedoch ihre Bräuche, ihre Sprache und ihr besonderes immaterielles Kulturerbe bewahrt. Das Territorium der ehemaligen Grafschaft liegt im Departement Finistère und deckt einen Teil von dessen Verwaltungsgebiet ab.

Wie aus den biografischen Erzählungen des Heiligen Guengalaenus, Gründer der Abtei Landevennec (Aulne-Tal, Finistère), hervorgeht, werden in Cornouaille seit dem 6. Jahrhundert Apfelbäume angepflanzt.

Ab dem 14. Jahrhundert entwickelte sich — aufgrund der zunehmenden Bedeutung maritimer Handelswege — durch neue Apfelsorten aus Galicien (Spanien) und Nordafrika, deren Früchte besonders tanninhaltig waren, die Apfelweinherstellung in der Grafschaft.

Tannine wirken nicht nur antiseptisch, sondern fördern auch die Klärung des Mosts durch natürliche Entschleimung, wodurch sich die Gärung besser kontrollieren lässt — ein Verfahren, das für die traditionellen Apfelweine der Regionen im Nordwesten Frankreichs charakteristisch ist.

Mit der Zeit entstanden durch Selektion hochwertige heimische, an das lokale Klima angepasste Sorten. Zahlreiche Schriften bis Ende des 19. Jahrhunderts zeugen von der Bekanntheit des Apfelweins ‚Cornouaille‘ (Aulne-Tal, Fouesnant, Clohars-Carnoët, Pays Bigouden). Trotz eines Einbruchs der Herstellung aufgrund des ländlichen Strukturwandels in der Bretagne im Zuge des Ersten und Zweiten Weltkriegs genießt das Erzeugnis weiterhin ein hohes Ansehen bei den Verbrauchern.“

wird gestrichen, da die darin enthaltenen Informationen nicht der Thematik dieser Rubrik entsprechen.

Der Absatz wird ersetzt durch:

„Die Dokumentation — angefangen von der Pflanzung über den gesamten Herstellungsprozess des Apfelweins ‚Cornouaille‘ hinweg — sowie das Verfahren der analytischen und organoleptischen Kontrolle stellen sicher, dass die Einhaltung der Vorschriften für die Herstellung des Erzeugnisses bis zum Inverkehrbringen überwacht wird.

4.1. Erklärungsspflichten

4.1.1. Identifizierungserklärung der Betriebsinhaber

Jeder Betriebsinhaber, der beabsichtigt, an der Erzeugung und Herstellung des Apfelweins ‚Cornouaille‘ ganz oder teilweise mitzuwirken, ist gehalten, eine Identifizierungserklärung abzugeben.

Die Identifizierungserklärung enthält Angaben zur Beschreibung der Parzellen und der Mittel, die eingesetzt werden, um die Erzeugung im Rahmen der geschützten Ursprungsbezeichnung durchzuführen, sowie die Selbstverpflichtung des Betriebsinhabers, die Produktspezifikation einzuhalten. Die Identifizierungserklärung wird an die Vereinigung gerichtet. Diese setzt die Kontrolleinrichtung in Kenntnis.

Jede Änderung wird vom zugelassenen Betriebsinhaber vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit gemeldet.

BETRIEBSINHABER	BESCHREIBUNG DES PRODUKTIONSMITTELS	EINREICHUNGSFRISTEN
Apfelerzeuger	Für jede Anbaufläche: Katastrurnummern der Parzelle(n), Anzahl der Bäume, Alter der Pflanzung, Zuchtform, Sorten, Abstand zwischen den Bäumen. Pflanzungskarte mit der jeweiligen räumlichen Anordnung der Sorten.	Wenn der Betriebsinhaber im Jahr N Äpfel erzeugen möchte: vor dem 1. April des Jahres, in dem die Ernte erfolgt, für jede neue Parzelle oder Änderung einer Anbaufläche
Hersteller	Adresse des Lagerortes der Äpfel Adresse des oder der Herstellungsorte(s) Einsatz von Material zum Zermahlen oder Reiben Einsatz von Material zum Pressen	Vor jeder Herstellung von Apfelwein, für den die geschützte Ursprungsbezeichnung in Anspruch genommen werden soll, und spätestens vor dem 1. September des Erntejahres, wenn der Betriebsinhaber die Herstellung im Jahr N plant

4.1.2. Anspruchserklärung

Die Anspruchserklärung wird spätestens am 10. des Monats nach dem Abfüllen in Flaschen übermittelt. Sie enthält:

- das Datum und
- die abgefüllten Mengen pro Los.

Die Anspruchserklärung wird an die Vereinigung gerichtet. Diese setzt die Kontrolleinrichtung in Kenntnis.

4.1.3. Sammelerklärung über den Apfelankauf

Die Sammelerklärung über den Apfelankauf wird von jedem Hersteller ausgefüllt, der im Erntejahr Äpfel gekauft hat.

Sie wird jedes Jahr vor dem 15. Februar, der auf die Ernte folgt, an die Vereinigung gerichtet. Diese setzt die Kontrolleinrichtung in Kenntnis. Aus ihr gehen die Mengen der pro Lieferanten gekauften Äpfel hervor.

4.2. Registerführung

4.2.1. Register und Begleitdokumente für Äpfel

Aus dem Begleitdokument für Apfeltransporte zwischen dem Lieferanten und dem Hersteller geht Folgendes hervor:

- beanspruchte Ursprungsbezeichnung,
- Menge,
- Flurname oder Parzelle,
- Datum der Ernte.

Die Betriebsinhaber tragen ins Ernteregister ein:

- Datum der Ernte,
- Nummern des Flurstücks oder der Parzelle,
- Erntemenge und
- Sorte.

4.2.2. Register der Herstellung

Das Register der Herstellung enthält insbesondere folgende Angaben:

- Art und Weise der Saftgewinnung:
 - Datum der Kelterung,
 - verarbeitete Sorten und entsprechende Mengen,
 - Dichte und Volumen des gewonnenen Mostes.
- Behandlung des Mostes während der Gärung
 - Abfüllen in Flaschen,
 - Datum der Abfüllung,
 - Verschnitt der Cuvées,
 - Volumen,
 - Los-Kennung.

4.3. Produktkontrolle

Im Rahmen der Kontrollen, denen das Erzeugnis mit der Ursprungsbezeichnung unterzogen wird, zielen eine analytische Prüfung und eine organoleptische, optische und geschmackliche Prüfung darauf ab, die Qualität und die typischen Eigenschaften des Apfelweins ‚Cornouaille‘ zu gewährleisten.

Diese Kontrollen erfolgen stichprobenartig. Die Apfelweinproben werden nach Ablauf der Mindestdauer zur Schaumbildung genommen.“

Diese Änderung steht mit der Weiterentwicklung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen auf innerstaatlicher Ebene in Zusammenhang. Bezweckt wird, das System zu beschreiben, mit dem die Rückverfolgbarkeit der Menge und Qualität gewährleistet wird. Die Erklärungspflichten der Betriebsinhaber sind nun genauer gefasst (insbesondere in Bezug auf Inhalt und Adressaten). Im Einzelnen ist Folgendes spezifiziert:

- eine Identifizierungserklärung der Betriebsinhaber im Hinblick auf die Zulassung, mit der ihre Eignung zur Erfüllung der Anforderungen der Produktspezifikation anerkannt wird,
- eine Anspruchserklärung,
- eine Sammelerklärung über den Apfelankauf,
- eine genauere Festlegung, wie die Register zu führen sind, insbesondere die Register und Begleitdokumente für Äpfel und das Register der Herstellung.

Diese Erklärungen sind zur Kenntnis, Überwachung und Kontrolle der Erzeugnisse erforderlich, die mit der Ursprungsbezeichnung vermarktet werden sollen.

5.4. Rubrik „Erzeugungsverfahren“

Es wird ein Titel hinzugefügt: 5.1 „Gewinnung der Äpfel und Säfte“ und zu diesem Abschnitt

— wird folgender Satz hinzugefügt:

„Die Pflanzung besteht aus der Gesamtheit der Apfelbäume des Betriebs, deren Äpfel sich zur Herstellung des Apfelweins ‚Cornouaille‘ eignen.“

Dadurch wird der Begriff der Pflanzung näher definiert und erläutert, auf welcher Ebene die Einhaltung der Regeln, die für die Pflanzung gelten, bewertet wird, nämlich auf Ebene des Betriebs und nicht der Parzelle.

Es wird ein Untertitel hinzugefügt: 5.1.1 „Zusammensetzung der Sorten der Pflanzung“ und in diesem Abschnitt

— wird der Satz „Die Apfelsorten sind der üblichen Praxis entsprechend je nach dem Geschmack des Mostes in verschiedene Kategorien eingeteilt: bitter, bitter-süß, süß und säuerlich.“

wie folgt geändert:

„Die Apfelsorten sind der üblichen Praxis entsprechend je nach dem Geschmack des Mostes in verschiedene Kategorien eingeteilt: phenolhaltig (bitter und bitter-süß), süß und säuerlich.“

Die Mostapfelkategorien „bitter“ und „bitter-süß“ werden zur Kategorie „phenolhaltig“ zusammengefasst. Dies entspricht den aktuellen Gepflogenheiten im Sektor der Apfelweinerzeugnisse.

— Der Satz „Die bitteren und bitter-süßen Sorten machen 70 % des Volumens jeder Cuvée aus.“ wird an dieser Stelle gestrichen. Diese Bestimmung wird zu den Regeln für den Verschnitt unter 5.2.2 verschoben, da sie die Cuvée und nicht die Pflanzung betrifft.

— Der Satz „Der Apfelwein mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung ‚Cornouaille‘ wird in Cornouaille aus Mostäpfeln traditioneller heimischer Sorten hergestellt, die aus anerkannten Pflanzungen im geografischen Gebiet stammen.“

wird wie folgt geändert: „Der Apfelwein ‚Cornouaille‘ wird aus Mostäpfeln traditioneller heimischer Sorten hergestellt.“

Diese Änderung stellt eine redaktionelle Vereinfachung dar. Der Wortlaut „die aus anerkannten Pflanzungen im geografischen Gebiet stammen“ wird gestrichen, da wie vorstehend erwähnt die Herkunft der Mostäpfel und die Art und Weise der Auswahl der Parzellen, die für die Erzeugung der Früchte geeignet sind, in die Rubrik „Geografisches Gebiet“ verschoben wurden.

— Die Liste der zulässigen Sorten, die hier folgt, wird der Produktspezifikation beigelegt, um die traditionellen heimischen Sorten, die zulässig sind, besser einzugrenzen:

„Zulässig sind die folgenden Sorten:

Phenolhaltige Sorten:

Amère Saint-Jacques	C'Huero Ruz Per Lae	Kermerrien
Avalou Bigouden	Carabine	Kroc'hen Ki oder Peau de chien
Avalou Daoulas	Chevalier Jaune	Marie Ménard
Bedan	Douce Möen	Médaille d'or
Beleien	Dous Bloc'hig	Penn du
Botell Bihan	Dous Bras	Perscao
Botell Stank	Dous-Rouz	Prat Yod
Brank Kamm	Dous-Rouz-Bihan	Rouz koumoullen Bihan
Bramtôt	Dous-Rouz-Bras	Rouz Koumoullenn Bras
C'Huéro Briz	Goarimig Ruz	Seac'h Biniou
C'Huero Gwenn	Jaketig	Stang-Ruz
C'Huero Ruz	Jambi	Trojenn Hir
C'Huero Ruz Bihan	Jeanne Renard	Ty Ponch
C'Huero Ruz Mod Kozh	Jobig	

Säuerliche Sorten:

Briz Kannig	Locard Vert
Fil Jaune	Mirblaz
Fil rouge	Petit Jaune
Judor	Rouget de dol

Süße Sorten:

Avalou Spoue
Douce Koëtligné
Dous Bihan“

Dous E Veg Briz
Guillevig oder Guillevic

— Der Satz

„Um die Sortenvielfalt zu erhalten, sind auch heimische Mostapfelsorten, die vorstehend nicht aufgeführt sind, zugelassen — sofern sie nicht auf mehr als 20 % der Fläche der Pflanzung angebaut werden. Diese Sorten werden als phenolhaltig eingestuft.“

wird hinzugefügt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es eine spontan vorhandene Sortenvielfalt gibt, die sich nicht vollständig katalogisieren lässt, und um diese Vielfalt zu erhalten, die ein interessantes Genreservoir darstellt.

— Die folgende Bestimmung wird hinzugefügt:

„Der Anteil der Flächen, auf denen Apfelbäume phenolhaltiger Sorten angepflanzt sind, beträgt mindestens 70 % der Gesamtfläche der Pflanzung und der Anteil der Flächen, auf denen Apfelbäume säuerlicher Sorten angepflanzt sind, beträgt höchstens 15 % der Gesamtfläche der Pflanzung.“

Mit dieser Regel wird beabsichtigt, die Anbauflächen mit den Regeln in Übereinstimmung zu bringen, die für die Anteile der verschiedenen Mostapfelkategorien in den Cuvées gelten.

Es wird ein Untertitel hinzugefügt: 5.1.2 „Zuchtform“, und in diesem Abschnitt

— wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Die Pflanzungen weisen folgende maximale Bepflanzungsdichte auf:

- Hochstämmige Apfelbäume: 250 Bäume pro Hektar, mit einem Abstand von mindestens 6 m zwischen den Bäumen;
- Niederstämmige Apfelbäume: 750 Bäume pro Hektar.“

In diesem Absatz sind die zwei zulässigen Zuchtformen der Pflanzung beschrieben: Hochstamm und Niederstamm.

— Die folgenden Bestimmungen werden hinzugefügt:

„Die Pflanzung wird gepflegt, sodass ein insgesamt guter Kulturzustand der Bäume sichergestellt ist. Dazu gehören die Begrenzung des Baumwuchses, die Pflege der Bodenbegrünung sowie die Entfernung von Misteln aus den Apfelbäumen.

Ab Beginn der Ertragsphase der Bäume ist das Bewässern untersagt.

Pflanzungen mit Hochstammbäumen sind am Boden begrünt, mit Ausnahme der Baumscheiben. Dort kann der Boden im Umkreis von maximal 0,5 m um den Stamm vom Grün befreit werden.

Pflanzungen mit Niederstammbäumen sind am Boden begrünt, mit Ausnahme der Reihen, die in einem Streifen von maximal 1 m Breite vom Grün befreit werden können.“

In diesen Bestimmungen sind die Regeln zu den Zuchtformen beschrieben, die für die Erzeugung von Mostäpfeln der gewünschten Qualität für die Herstellung des Apfelweins „Cornouaille“ zulässig sind. Die Regeln betreffen die Baumpflege, das Verbot der Bewässerung und die Behandlung der Bodenbegrünung. Wie im Teil „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ erläutert, begrenzt die Begrünung aufgrund der Konkurrenz, die dadurch für die Apfelbäume entsteht, die Wuchskraft der Bäume. Dies trägt dazu bei, dass sich Äpfel mit hohem Zucker- und Tanninanteil entwickeln. Für junge Bäume ist die Bewässerung zulässig. Der Wasserbedarf der Bäume im ertragsfähigen Alter wird über die Niederschlagsmenge gedeckt.

Es wird ein Untertitel hinzugefügt: 5.1.3 „Ernte und Lagerung“, und in diesem Abschnitt werden

— die Bestimmungen

„Die Mostäpfel sind im Zustand guter Reife zu ernten. Sie werden, nach Sorten getrennt, in Behältnissen gelagert, die luftdurchlässig sind, bis sie eine ausreichende Reife für das Keltern haben.“

ersetzt durch:

„Die Mostäpfel sind im Zustand guter Reife, nach Sorten getrennt, zu ernten. Die verschiedenen Apfelsorten werden so gelagert, dass sie zum Zeitpunkt der Pressung nach Sorte quantifizierbar sind. Die Äpfel weisen zum Zeitpunkt der Saftgewinnung einen guten Lagerzustand auf.“

Diese Änderung soll eine Vereinfachung bewirken, indem zwischen den Kriterien, die bei der Ernte gelten, und den Kriterien für die Lagerung unterschieden wird. Die nach Sorten getrennte Ernte sowie die Rückverfolgbarkeit der Äpfel bei der Lagerung sorgen dafür, dass die Rückverfolgbarkeit des Rohstoffs und die Einhaltung der Regeln beim Verschnitt zu Cuvées sichergestellt sind. Die Handlungsanweisung, d. h. die Beschreibung der Modalitäten der Lagerung der Äpfel, wird durch ein verpflichtendes Ergebnis in Bezug auf den Zustand der Äpfel zum Zeitpunkt der Verarbeitung ersetzt.

Es wird ein Untertitel hinzugefügt: 5.1.4 „Produktivität der Pflanzungen und Ertragsbeginn“, und zu diesem Abschnitt

- wird der Absatz „Der durchschnittliche Höchstertrag in ertragsfähigen Pflanzungen wird über das Verhältnis zwischen der Menge der bei den zwei letzten Ernten im Durchschnitt erzeugten Äpfel und der in den spezifizierten Parzellen bewirtschafteten Fläche ermittelt. Diese Fläche wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Ertragsbäume mit der durchschnittlichen Fläche, die jeder Baum einnimmt und die sich aus dem Abstand zwischen den Bäumen bei der Pflanzung in der Reihe und zwischen den Reihen ergibt, multipliziert wird.“ hinzugefügt.

Das Verfahren zur Berechnung der Erträge wurde überarbeitet, um dem Phänomen der wechselnden Ergiebigkeit im Apfelanbau Rechnung zu tragen; Mostapfelbäume tragen in der Regel in einem Jahr sehr ergiebig und im Folgejahr merklich weniger. Der Ertrag wird daher über zwei Folgejahre gemittelt: Man spricht vom „durchschnittlichen Ertrag“.

- Der Absatz

„Die Erträge dieser Pflanzungen dürfen im Fall von ‚Hochstämmen‘ 20 Tonnen pro Hektar ertragsfähige Pflanzung und im Fall von ‚Niederstämmen‘ 30 Tonnen pro Hektar ertragsfähige Pflanzung nicht überschreiten.“

wird ersetzt durch:

„Der durchschnittliche Höchstertrag ertragsfähiger Pflanzungen ist auf Folgendes festgelegt:

- 25 Tonnen Äpfel oder 187,5 Hektoliter Most pro Hektar im Fall von Hochstämmen;
- 30 Tonnen Äpfel oder 225 Hektoliter Most pro Hektar im Fall von Niederstämmen.“

Die redaktionelle Änderung soll die Lesbarkeit verbessern. Das vorstehend genannte Konzept des durchschnittlichen Ertrags ist hier enthalten. Der durchschnittliche Höchstertrag für Hochstamm-Pflanzungen wird auf 25 Tonnen erhöht, um den festgestellten Ertragszahlen Rechnung zu tragen. Im Übrigen ist die Ertragsangabe in Tonnen durch die entsprechende Menge in Hektolitern Most ergänzt worden. Dies vereinfacht die Kontrollen.

- Der Absatz

„Jungapfelbäume werden erst ab dem folgenden Zeitpunkt für die Erzeugung von Äpfel berücksichtigt, die für die Herstellung des Apfelweins mit der Ursprungsbezeichnung ‚Cornouaille‘ bestimmt sind:

- im siebten Jahr nach dem Jahr, in dem die Pflanzung vor dem 31. Mai erfolgt ist, im Fall von Hochstämmen;
- im dritten Jahr nach dem Jahr, in dem die Pflanzung vor dem 31. Mai erfolgt ist, im Fall von Niederstämmen.“

wird hinzugefügt. Diese Änderung hat die genaue Angabe zum Ziel, ab wann junge Pflanzungen in die Berechnung des Ertrags einbezogen werden. Bei niederstämmigen Bäumen, die jünger als 3 Jahre sind, und bei hochstämmigen Bäumen, die jünger als 7 Jahre sind, sind die eventuell erzeugten Mengen sehr gering.

Es wird ein Untertitel hinzugefügt: 5.1.5 „Saftgewinnung, Pressung, Vorgänge im Zusammenhang mit dem Most“, und in diesem Abschnitt wird

- der Absatz „Die Mostäpfel werden zermahlen oder gerieben. Der Zusatz von Wasser ist nicht zulässig.“

wie folgt geändert: „Die Mostäpfel werden zermahlen oder gerieben, um eine Fruchtfleischmasse zu gewinnen. Anschließend werden sie ausgepresst. Der Zusatz von Wasser ist nicht zulässig.“

Durch diese Änderungen sollen die Herstellungsschritte verdeutlicht werden.

- Die folgende Bestimmung wird hinzugefügt: „Eine Pressung mittels Mischen des Fruchtfleischs in einer Förderschnecke ist untersagt.“

Diese Änderung untersagt ein Extraktionsverfahren, das sich negativ auf die Qualität der gewonnenen Säfte auswirken würde.

- Die folgende Bestimmung wird hinzugefügt: „Der gewonnene Most weist einen natürlichen Mindestzuckergehalt von 108 g/l auf.“

Durch dieses Kriterium ist sichergestellt, dass die verarbeiteten Äpfel reif sind.

Es wird ein Untertitel hinzugefügt: 5.2.1 „Gärung“, und in diesem Abschnitt wird

- der Absatz „Die Klärung des Mostes ist zwingend erforderlich und darf nur durch das traditionelle Entschleimungsverfahren erfolgen.“

wird ersetzt durch: „Die Klärung des Mostes ist zwingend erforderlich und darf nur durch Entschleimung erfolgen, und zwar auf natürliche Weise oder unterstützt durch den Einsatz entschleimender Salze und spezieller Enzyme, die nach geltender Vorschrift zulässig sind.“

Durch diese Änderung wird deutlich gemacht, welche Behandlungen zulässig sind.

- Der Satz „Die Gärung des Mostes erfolgt langsam.“

wird wie folgt ergänzt:

„Die Gärung des geklärten Mostes erfolgt langsam, ohne Zusatz von Stoffen, deren Zweck darin besteht, das Gehen der Hefen zu begünstigen oder zu bremsen.“

Durch diese Änderung wird präzisiert, welche Bedingungen für die erste Gärung gelten.

- Die Sätze

„Jeder Vorgang, der zum Zweck hat, den natürlichen Zuckergehalt des Mostes zu verändern, ist untersagt.“ und „Die Süßung, Pasteurisierung und Versetzung mit Kohlensäure ist untersagt.“

werden zusammengeführt und ergeben folgenden Satz: „Die Pasteurisierung sowie jeder Vorgang, dessen Ziel es ist, den natürlichen Zuckergehalt oder die Farbe des Mostes oder Apfelweins zu verändern, ist in jedem Stadium der Herstellung untersagt.“

Diese Änderung dient der Aufzählung der Behandlungen, die im Rahmen der Herstellung des Apfelweins „Cornouaille“ untersagt sind. Die Farbe ist ein besonderes Merkmal des Erzeugnisses mit der g. U. „Cornouaille“, daher ist die Änderung der Farbe ebenfalls untersagt. Die genannten Verfahren sind sowohl in Bezug auf den Most als auch den Apfelwein in jedem Stadium der Herstellung untersagt. Das Verbot der Versetzung mit Kohlensäure ist in Nummer 5.2.2 im Zusammenhang mit der Abfüllung in Flaschen und der Schaumbildung genannt. Es betrifft nicht den Schritt der ersten Gärung.

Es wird ein Untertitel hinzugefügt: 5.2.2 „Abfüllung in Flaschen und Schaumbildung“, und in diesem Abschnitt wird

- die Bestimmung „Die Abfüllung in Flaschen erfolgt frühestens sechs Wochen nach der Pressung.“ eingefügt.

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass der Most vor dem Abfüllen in Flaschen tatsächlich eine erste alkoholische Gärung im Bottich durchlaufen hat.

- Der Satz „Das Verschneiden von Sorten darf nur zum Zeitpunkt des Zermahlens oder Reibens oder durch Mischen des Mosts oder Apfelweins während der Gärung erfolgen.“ wird gestrichen, da es sich von selbst versteht, dass der Verschnitt vor dem Abfüllen in Flaschen erfolgen muss.

- Die Bestimmung „Die bitteren und bitter-süßen Sorten machen 70 % des Volumens jeder Cuvée aus.“

wird ersetzt durch:

„Der Apfelwein, der bereit ist, zur Schaumbildung in Flaschen abgefüllt zu werden, ist Ergebnis eines Verschnitts aus im selben Jahr geernteten und verarbeiteten Äpfeln, der bei der Verarbeitung:

- zu einem Anteil von mindestens 70 % aus Äpfeln phenolhaltiger Sorten besteht;
- zu einem Anteil von höchstens 15 % aus Äpfeln säuerlicher Sorten besteht;
- zu einem Anteil von weniger als 20 % aus Äpfeln lokaler Sorten besteht;
- zu einem Anteil von höchstens 60 % aus Äpfeln derselben Mostapfelsorte besteht.“

Die Regeln für das Verschneiden werden verschärft, um das organoleptische Profil des Enderzeugnisses mit der g. U. deutlicher herauszuarbeiten. Die Bestimmung bezüglich der bitteren und bitter-süßen, d. h. phenolhaltigen Sorten wird beibehalten und durch Kriterien für die anderen Arten von Äpfeln ergänzt.

- Es wird die folgende Bestimmung hinzugefügt: „Die Abfüllung in Flaschen findet spätestens am 31. Oktober des Jahres, das auf die Ernte folgt, statt.“

Durch dieses Enddatum für die Abfüllung in Flaschen wird vermieden, dass zu weit gegorener Apfelwein abgefüllt wird.

- Der Satz „Die Schaumbildung muss durch Vergärung eines Teils des Restzuckers in der Flasche erzielt werden“ wird wie folgt geändert:

„Die Schaumbildung wird durch Vergärung eines Teils des Restzuckers in der Flasche erzielt, eventuell nach Zusatz aktiver Trockenhefen.“

Durch diese Änderung wird verdeutlicht, dass der Zusatz aktiver Trockenhefen möglich ist, um den Wiederbeginn der Gärung und den Erfolg der Schaumbildung in der Flasche besser zu steuern.

- Die Bestimmung „Die Dauer der Schaumbildung in der Flasche beträgt mindestens sechs Wochen.“ wird hinzugefügt, damit die Flaschen für die Zeit, die die Schaumbildung benötigt, ruhen.
- Die Bestimmung „Der Transport des Apfelweins zwischen den Betriebsinhabern oder der Verkauf an Verbraucher ist erst nach Ablauf der Mindestdauer der Schaumbildung gestattet.“ wird hinzugefügt, um festzulegen, dass das Erzeugnis mit der g. U. „Cornouaille“ nicht vor Ablauf dieser sechswöchigen Frist in Verkehr gebracht werden darf.

Es wird ein Untertitel hinzugefügt: 5.2.3 „Verfahren zur Entfernung des Bodensatzes“, und in diesem Abschnitt werden die Sätze

„Nach Ablauf der Mindestdauer der Schaumbildung kann der Bodensatz entfernt werden, wahlweise

- durch Enthefen;
- durch isobarometrisches Filtern ‚von Flasche zu Flasche‘;
- durch Umfüllen in einen Sammelbehälter und isobarometrisches Filtern.“

hinzugefügt.

Durch diese Änderung wird die Entfernung des Bodensatzes im Apfelwein „Cornouaille“ genehmigt. Durch dieses Verfahren lässt sich die Entwicklung des Apfelweins „Cornouaille“ zeitlich besser steuern und seine besonderen organoleptischen Eigenschaften bewahren. Der Bodensatz entspricht dem Weintrub bei Schaumweinen und führt bisweilen dazu, dass der Apfelwein einen unerwünschten Geschmack entwickelt.

5.5. Rubrik „Elemente zum Nachweis des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet“

Dieses Kapitel ist fast vollständig umgeschrieben worden. Es ist nun in drei Teile gegliedert, sodass die Besonderheiten des geografischen Gebiets, die Besonderheiten des Erzeugnisses und der Zusammenhang besser herausgearbeitet sind. Es handelt sich um reine Anpassungen des Wortlauts, die keine grundsätzliche Änderung bewirken.

5.6. Rubrik „Kennzeichnung“

- Folgende Sätze werden eingefügt:

„Die Apfelweine ‚Cornouaille‘ können nach der Herstellung nur dann angemeldet, öffentlich angeboten, versandt, zum Kauf angeboten oder verkauft werden, wenn in den Anmeldungen, Anzeigen, Prospekten, auf den Etiketten, Rechnungen oder Gebinden der oben angegebene Name steht, einschließlich der Angabe ‚geschützte Ursprungsbezeichnung‘.

Der Name der Ursprungsbezeichnung und die Angabe ‚geschützte Ursprungsbezeichnung‘ werden gut sichtbar in gut lesbarer, dauerhafter und hinreichend großer Schrift aufgebracht, sodass sie sich deutlich von den übrigen Angaben oder Abbildungen auf dem Etikett abheben.“

Durch diese Änderung soll präzisiert werden, wie das Aufbringen des Namens und der Angabe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ zu erfolgen hat.

- Der Satz „Die Angabe ‚kontrollierte Ursprungsbezeichnung‘ muss unmittelbar unter dem Namen stehen, ohne dass sich irgendeine Angabe dazwischen befindet.“ wird wie folgt geändert:

„Das Etikett muss so aufgemacht sein, dass die Angabe ‚geschützte Ursprungsbezeichnung‘ unmittelbar unter dem Namen steht, ohne dass sich irgendeine Angabe dazwischen befindet.“

Das Wort „kontrollierte“ wird in Übereinstimmung mit den europäischen Vorschriften durch „geschützte“ ersetzt.

5.7. Rubrik „Sonstiges“

- Zuständige Stelle des Mitgliedstaats

Der Wortlaut:

„Institut national des appellations d'origine
138, avenue des Champs-Élysées
75008 Paris
FRANKREICH
Tel. +33 153898000
Fax +33 142255797“

wird ersetzt durch:

„Institut national de l'origine et de la qualité (INAO)
Arboreal — 12, rue Rol-Tanguy
TSA 30003 — 93555 Montreuil Cedex
FRANKREICH
Tel. +33 173303800
Fax +33 173303804
E-Mail: info@inao.gouv.fr“

Durch diese Änderung werden der Name und die Anschrift des INAO aktualisiert bzw. ergänzt.

— Antragstellende Vereinigung

Der Wortlaut:

„Name: Comité Cidricole de Développement et de Recherche Fouesnantais et Finistérien (CIDREF)
Anschrift: 5, allée Sully — 29 322 QUIMPER CEDEX — FRANKREICH
Zusammensetzung: CIDREF ist eine Vereinigung der Erzeuger und Hersteller des Apfelweins ‚Cornouaille‘. Aktuell gehören der am 13. Oktober 1980 gegründeten Vereinigung etwa sechzig Mitglieder an.“

wird ersetzt durch:

„Name: Organisme de défense et de gestion du cidre AOC Cornouaille
Anschrift: Chambre d'agriculture — Kergadalen — 29590 SAINT-SEGAL — FRANKREICH
Tel. +33 298865993
E-Mail: odgcornouaille@gmail.com
Zusammensetzung: Die Vereinigung ist ein Zusammenschluss von Apfelerzeugern und Herstellern des Apfelweins ‚Cornouaille‘.“

Die Vereinigung, die von nun an für die g. U. zuständig ist und den Änderungsantrag stellt, ist die Schutz- und Verwaltungsvereinigung für die g. U. „Cornouaille“ („Organisme de défense et de gestion du cidre AOC Cornouaille“). Die Angaben zur Vereinigung „Comité cidricole de développement et de recherche fouesnantais et finistérien (CIDREF)“, die den Eintragungsantrag ursprünglich gestellt hat, werden daher gestrichen und durch den Namen der nunmehr zuständigen Vereinigung ersetzt.

— Art des Erzeugnisses

Der Wortlaut „Klasse 1.8 — Andere unter Anhang II fallende Erzeugnisse: Apfelwein“ wird ersetzt durch „Klasse 1.8 — Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)“.

Die Zugehörigkeitsklasse der g. U. bleibt unverändert. Die Änderung bezieht sich allein darauf, wie die Klasse 1.8 bezeichnet wird.

— Rubrik 7 Verweise auf die Kontrolleinrichtung

Der Wortlaut:

„Institut National des Appellations d'Origine
138, avenue des Champs-Élysées
75008 Paris
FRANKREICH
Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes
59, boulevard Vincent Auriol
Teledoc 251
75703 Paris Cedex 13
FRANKREICH“

wird ersetzt durch:

„Institut national de l'origine et de la qualité (INAO)
Anschrift: Arboreal — 12, rue Rol Tanguy
TSA 30003 — 93555 Montreuil Cedex
FRANKREICH
Tel. +33 173303800
Fax +33 173303804
E-Mail: info@inao.gouv.fr“

Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes (DGCCRF).

Anschrift: 59 boulevard Vincent Auriol — 75703 Paris Cedex 13, Frankreich

Tel. +33 144871717

Fax +33 144973037

Die DGCCRF ist eine Abteilung des Wirtschaftsministeriums.“

Durch diese Änderung werden der Name und die Anschrift der amtlichen Kontrolleinrichtungen (INAO und DGCCRF) aktualisiert bzw. ergänzt.

Folgender Absatz wird hinzugefügt:

„Nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation vor der Vermarktung durch eine Produktzertifizierungsstelle, deren Name und Anschrift über das Internet-Portal des INAO und über die Datenbank der Europäischen Kommission zugänglich sind.“

In diesem Abschnitt ist ausgeführt, welche Modalitäten für die Kontrolle der g. U. gelten.

— Rubrik 9 Einzelstaatliche Vorschriften

Nach Maßgabe der Reform des Systems zur Kontrolle der Ursprungsbezeichnungen wird eine Tabelle mit den wichtigsten zu kontrollierenden Punkten und der Bewertungsmethode hinzugefügt.

EINZIGES DOKUMENT

„CORNOUAILLE“

EU-Nr.: PDO-FR-0043-AM02 — 19.4.2019

g. U. (X) g. g. A. ()

1. **Name(n)**

„Cornouaille“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Frankreich

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.8. Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Das Erzeugnis mit der g. U. „Cornouaille“ ist ein nicht pasteurisierter und nicht mit Kohlensäure versetzter schäumender Apfelwein, der durch Flaschengärung gewonnen wird. Er wird aus reinem Saft von Mostäpfeln traditioneller heimischer Sorten hergestellt.

Organoleptische Eigenschaften

Der Apfelwein „Cornouaille“ ist besonders tanninhaltig, was ihm eine goldene bis orangefarbene Tönung und einen charakteristischen tanninbetonten Geschmack verleiht. Er zeigt sich geschmacklich gut ausgewogen zwischen süß und bitter.

Physikalisch-chemische Eigenschaften

Die Analyse ergibt für den Apfelwein „Cornouaille“ folgende Werte:

- Vorhandener Alkoholgehalt von mehr als 3,5 Vol.-%;
- Gesamtalkoholgehalt von mehr als 6 Vol.-%;
- Zuckergehalt von mindestens 20 g/l;
- Druck des Apfelweins in der Flasche: mindestens 1,5 bar bei 20 °C oder 3 g CO₂.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Die Mostäpfel, die für die Herstellung des Apfelweins „Cornouaille“ verwendet werden, stammen aus Pflanzungen im geografischen Gebiet, die auf Grundlage der für die Ursprungsbezeichnung festgelegten Kriterien als für die Herstellung des Apfelweins „Cornouaille“ geeignet anerkannt sind.

Diese Pflanzungen sind am Boden begrünt, mit Ausnahme des Bereichs am Fuß der Bäume (im Umkreis von einem halben Meter um den Stamm bzw. in einem Streifen von einem Meter Breite bei Reihenpflanzung), der vom Grün befreit werden darf.

Die Äpfel gehören einer Positivliste heimischer Sorten an:

Phenolhaltige Sorten:

Amère Saint-Jacques	C'Huero Ruz Per Lae	Kermerrien
Avalou Bigouden	Carabine	Kroc'hen Ki oder Peau de chien
Avalou Daoulas	Chevalier Jaune	Marie Ménard
Bedan	Douce Möen	Médaille d'or
Beleien	Dous Bloc'hig	Penn du
Botell Bihan	Dous Bras	Perscao
Botell Stank	Dous-Rouz	Prat Yod
Bramtôt	Dous-Rouz-Bihan	Rouz koumoullen Bihan
Brank Kamm	Dous-Rouz-Bras	Rouz Koumoulenn Bras
C'Huéro Briz	Goarimig Ruz	Seac'h Biniou
C'Huero Gwenn	Jaketig	Stang-Ruz
C'Huero Ruz	Jambi	Trojenn Hir
C'Huero Ruz Bihan	Jeanne Renard	Ty Ponch
C'Huero Ruz Mod	Jobig	

Säuerliche Sorten:

Briz Kannig	Judor	Petit jaune
Fil jaune	Locard vert	Rouget de dol
Fil rouge	Mirblaz	

Süße Sorten:

Avalou Spoue	Dous E Veg Briz
Douce Koëtligné	Guillevig oder Guillevic
Dous Bihan	

Um die Sortenvielfalt zu erhalten, sind auch heimische Mostapfelsorten, die vorstehend nicht aufgeführt sind, zugelassen — sofern sie nicht auf mehr als 20 % der Gesamtfläche der Pflanzung angebaut werden. Die betreffenden Sorten werden als phenolhaltig betrachtet.

Die phenolhaltigen Sorten machen mindestens 70 % der Fläche der Pflanzung aus; die säuerlichen Sorten machen höchstens 15 % der Fläche der Pflanzung aus.

Jede Cuvée ist Ergebnis eines Verschnitts von Äpfeln desselben Erntejahres, bestehend:

- zu mindestens 70 % aus Äpfeln phenolhaltiger Sorten,
- zu höchstens 15 % aus Äpfeln säuerlicher Sorten,
- zu höchstens 60 % aus Äpfeln einer Sorte,
- zu höchstens 20 % aus Äpfeln lokaler Sorten, die nicht in der Liste aufgeführt sind.

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Die Erzeugung der Äpfel und die Herstellung der Apfelweine einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Entfernung des Bodensatzes erfolgen zwingend im geografischen Gebiet.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Neben den Angaben, die aufgrund der Vorschriften über die Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln zwingend vorgeschrieben sind, werden auf dem Etikett des Apfelweins „Cornouaille“ der Name der Ursprungsbezeichnung und die Angabe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ gut sichtbar in gut lesbarer, dauerhafter und hinreichend großer Schrift aufgebracht, sodass sie sich deutlich von den übrigen Angaben oder Abbildungen auf dem Etikett abheben.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das geografische Gebiet umfasst folgende Gemeinden:

Departement Finistère:

Vollständige Gemeinden: Argol, Bénodet, Clohars-Carnoët, Clohars-Fouesnant, Combrit, Concarneau, Ergué-Gabéric, Le Faou, La Forêt-Fouesnant, Fouesnant, Gouesnach, Landévennec, Mellac, Moëlan-sur-Mer, Névez, Peumérít, Pleuven, Plogastel-Saint-Germain, Plomelin, Plonéour-Lanvern, Plovan, Pluguffan, Pont-l'Abbé, Pouldreuzic, Quimperlé, Rédené, Rosnoën, Saint-Evarzec, Saint-Jean-Trolimon, Tréguennec, Trégunc, Tréméoc, Tréogat.

Teile von Gemeinden: Arzano (Sektionen ZD, ZH, ZI), Crozon (Sektionen ZA und ZB), Elliant (Sektionen H1, H2, I4), Quimper (Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ergué-Armel entspricht), Riec-sur-Bélon (Sektionen YD und YI), Saint-Coulitz (Sektion A2), Telgruc-sur-Mer (Sektion ZA).

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Apfelwein „Cornouaille“ verdankt seine besonderen Eigenschaften den Klima- und Bodenverhältnissen des geografischen Gebiets sowie den heimischen Apfelsorten, die reife Mostäpfel mit einem hohen Gehalt an Zucker und Phenolverbindungen hervorbringen. Das örtliche Brauchtum drückt sich insbesondere in der Auswahl der Sorten und dem Verfahren zur Herstellung dieses schäumenden Apfelweins aus, der durch Flaschengärung gewonnen wird.

Besonderheit des geografischen Gebiets

Das geografische Gebiet der g. U. „Cornouaille“ erstreckt sich über 40 Gemeinden im Departement Finistère in der Bretagne. Es besteht aus vier Sektoren: Vallée de l'Aulne, Pays Bigouden, Fouesnant-vallée de l'Odé et Pont-Aven.

Das Gebiet zeichnet sich durch seine geringe Höhe — unter 100 m ü. d. M. —, ein sonniges, sehr mildes Meeresklima (Durchschnittstemperatur über 10 °C) sowie regelmäßige, aber nicht übermäßige Niederschläge (unter 1 100 mm) aus. Durch die zerklüftete Landschaft ergeben sich zahlreiche windgeschützte Lagen, wodurch verhindert wird, dass die Äpfel im Herbst vorzeitig vom Baum fallen.

Besonders typisch für Pflanzungen, in denen Mostäpfel erzeugt werden, sind Böden auf Granitsubstrat oder kristallphyllitischem, häufig in Sand verwandeltem Gestein. In Pflanzungen, deren Ertrag für die Herstellung des Apfelweins „Cornouaille“ bestimmt ist, muss die Bodentiefe mindestens 50 cm betragen. Es handelt sich also um eine Region, die aufgrund der Art ihrer Böden und ihres Klimas für eine stabile Erzeugung von Mostäpfeln geeignet ist.

Vermutlich im 6. Jahrhundert sind Sorten mit einem hohen Gehalt an Phenolverbindungen aus Spanien nach Finistère gelangt, und zwar entweder über die Küstenschifffahrt entlang der Atlantikküste oder über das Departement Ille-et-Vilaine. Dieses neue Pflanzenmaterial führte dazu, dass sich die Herstellung des Apfelweins technisch deutlich weiterentwickelte. Die Phenolverbindungen in diesen neuen Sorten verlangsamten und schützten den Gärprozess und erleichterten das Klären des Mosts.

Nach den Krisen im Weinbausektor wurde der Apfelwein — dem mehr oder weniger Wasser beigegeben wurde — Ende des 19. Jahrhunderts in der Bretagne zum Alltagsgetränk der Bauern, der Arbeiter und der Seeleute. Der in Flaschengärung erzeugte „Cidre bouché“ hingegen war feierlichen Anlässen vorbehalten.

Zahlreiche Schriften aus dieser Zeit zeugen von der Bekanntheit des Apfelweins aus Cornouaille, wo zahlreiche kleine Pflanzungen entstanden, insbesondere in der Gegend um Fouesnant. Crochetelle erstellte 1905 eine Übersicht der Sorten, die für das südliche Finistère typisch sind.

Im Laufe des 20. Jahrhunderts führte die gestiegene Alkoholnachfrage der Rüstungsindustrie dazu, dass in den bretonischen Pflanzungen Sorten der Vorzug gegeben wurde, die hohe Erträge lieferten und deren Haupteigenschaft der hohe Alkoholgehalt war. Nach umfangreichen Rodungen in der Nachkriegszeit erlebten die bretonischen Pflanzungen ab den 1980er-Jahren eine Phase der Intensivierung. Die Mostereien fürchteten einen Nachschubmangel und forderten die Erzeuger auf, niederstämmige Bäume zu pflanzen. Diese Pflanzungen, in denen — abweichend von der Tradition — ertragsstarke, häufig säuerliche Sorten verwendet wurden, führten zu einer Überproduktion von Äpfeln, was der Mostwirtschaft schadete.

Die Region Finistère machte diese industrielle Entwicklung jedoch nicht mit. Die dortigen Pflanzungen blieben im Wesentlichen der Herstellung von Apfelwein vorbehalten und entwickelten sich mit dem Aufschwung des Tourismus im Rahmen einer handwerklichen, hofeigenen Herstellung von Apfelweinen hoher Qualität für festliche Anlässe weiter. 1987 stieß ein Erlass, gemäß dem es den Apfelweinherstellern fortan erlaubt war, dem frischen Saft von Mostäpfeln einen Teil Saftkonzentrat zuzusetzen, auf Widerstand bei den traditionellen Herstellern in der Region Fouesnant, die darin eine Gefahr für die Qualität des Apfelweins sahen. Sie forderten die Anerkennung des

Apfelweins „Cornouaille“ als kontrollierte Ursprungsbezeichnung, um die Besonderheit und den guten Namen ihres Erzeugnisses zu bewahren, die sich über die Jahrhunderte auf der Grundlage traditioneller Herstellungsverfahren herausgebildet hatten. Der Apfelwein „Cornouaille“ wird aus dem reinen Saft der Mostäpfel ausgewählter heimischer Sorten gänzlich ohne Saftkonzentrat hergestellt, und die Schaumbildung erfolgt auf natürliche Weise durch die Gärung des Zuckers in der Flasche. Dies trägt zur Entfaltung der Aromen des Apfelweins „Cornouaille“ bei.

Besonderheit des Erzeugnisses

„Cornouaille“ ist ein schäumender Apfelwein, der durch Flaschengärung gewonnen wird. Er zeigt folgende Eigenschaften:

- eine goldene bis orangefarbene Tönung;
- eine spritziges, aber dennoch feinperliges Schäumverhalten;
- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 3,5 Vol.-% und einen Zuckergehalt von mehr als 20 g/l;
- einen charakteristischen tanninbetonten Geschmack, gut ausgewogen zwischen süß und bitter.

Ursächlicher Zusammenhang

Aufgrund ihrer Lage bietet die Landschaft Cornouaille günstige Voraussetzungen für den Anbau von Mostäpfeln. Die Klima- und Bodenverhältnisse des Gebiets sorgen dafür, dass die Apfelbäume regelmäßig (insbesondere im Sommer, wenn die Früchte wachsen) mit ausreichend Wasser versorgt sind, und zwar dank der Bodentiefe von mindestens 50 cm, der geringen Höhe der Flächen mit nur begrenzten Niederschlägen und der Konkurrenz von Grasbewuchs. Dadurch wird die Wuchskraft der Bäume gebremst, was den verwertbaren Teilen der Früchte zugutekommt.

Die Region ist allerdings auch heftigen Winden ausgesetzt. Daher werden traditionell die sonnigsten, am besten windgeschützten Hänge für die Erzeugung der Mostäpfel genutzt, sodass diese bis in den Herbst am Baum reifen können.

Der Most, der aus den Äpfeln heimischer, gut an diese Verhältnisse angepassten Sorten gewonnen wird, ist daher besonders zucker- und tanninhaltig. Es ist dem Zuckergehalt des Mostes zu verdanken, dass sich daraus ein Apfelwein herstellen lässt, der trotz des Zuckerbedarfs für die Schaumbildung in der Flasche ohne Anreicherung einen Alkoholgehalt von mehr als 3,5 Vol.-% und einen Restzuckergehalt von über 20 g pro Liter aufweist.

Der Apfelwein „Cornouaille“ verdankt seine geschmackliche Komplexität dem traditionellen Herstellungsverfahren, das die Einheimischen bewahrt und verfeinert haben: Auswahl der Sorten, ausschließliche Verwendung von reinem Saft aus Mostäpfeln, Schaumbildung in der Flasche. Die bittere Note und die geschmackliche Ausgewogenheit des Apfelweins gehen darauf zurück, dass hauptsächlich phenolhaltige Sorten verschnitten werden. Diese Sorten, deren Anteil mindestens 70 % betragen muss, herrschen in den Pflanzungen in Cornouaille vor. Sie sind im Wesentlichen das Ergebnis eines jahrhundertealten lokalen Selektionsprozesses, etwa die Sorten Beleien, C’Huéro Briz, Prat Yod oder Trojenn Hir. Es sind auch die Phenolverbindungen oder Tannine, die dem Apfelwein seine goldene bis orangefarbene Tönung verleihen.

Das feine Schäumen von „Cornouaille“ ist auf die Flaschengärung zurückzuführen — ein Verfahren, das historisch gesehen Getränken für festliche Anlässe vorbehalten war. Die Flaschengärung führt nicht nur zum natürlichen Schäumen, sondern lässt auch die Aromen des Apfelweins zur Entfaltung kommen und trägt damit zu seiner Komplexität bei.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

<https://extranet.inao.gouv.fr/fichier/CDC-Cornouaille-modifié-20191219-Vconsolidé.pdf>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)